

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 7

Artikel: 25 Jahre AHV

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den. Die Regierung von Appenzell IR soll sich zur Nachfolge von Herrn Regierungsrat Ulmann in unserem Vorstand äußern können. — Die Konferenz ist stillschweigend damit einverstanden, daß der zu ernennende Vertreter von Appenzell IR als gewählt gilt.

Der Vorsitzende erteilt jetzt der eingangs vorgestellten Referentin, Frau Nationalrat Dr. *Elisabeth Blunschy-Steiner*, Schwyz, das Wort über

«*Die Revision des Kindesrechtes im Schweizerischen Zivilgesetzbuch*».
(Referat vergleiche separaten Abdruck)

Die Anwesenden verdanken das Referat mit großem Applaus. Der Vorsitzende gibt bekannt, daß es als Separatdruck unserer Zeitschrift erscheinen wird.

Zum Abschluß des offiziellen Teils wünscht der Vorsitzende allen Anwesenden eine erfreuliche Fortsetzung der Jahrestagung 1973. —

Nach dem gemeinsamen, musikalisch umrahmten Mittagessen im Hotel «Thurgauerhof» lernten die Konferenzteilnehmer auf einer ausgezeichnet geplanten und organisierten Eisenbahn- und Schifffahrt (Romanshorn—Friedrichshafen, über den See nach Kreuzlingen—Weinfelden) einen schönen Teil des Kantons Thurgau kennen.

Protokoll: *Louise Kissling*

25 Jahre AHV

Die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung hat sich aus bescheidenen Anfängen zu einem Werk entwickelt, das sich sehen lassen darf. Der kürzlich im Nationalratssaal durchgeführte Festakt nach 25 Jahren zurückgelegter Wegstrecke war mehr als angemessen. Ebenso der Dank an all die Pioniere dieses großen Sozialwerkes.

Als die AHV auf den 1. Januar 1948 in Kraft trat, betrug die einfache Altersrente monatlich bloß 40 bis 125 Franken, heute sind es 400 bis 800 Franken und von 1975 an werden es 500 bis 1000 Franken sein. Ehepaare erhielten anfänglich 65 bis 200 Franken, heute bekommen sie mindestens 600 und höchstens 1200 Franken. Hinzu kommen Ergänzungsleistungen für Bezüger kleiner Einkommen. Auch verschiedene strukturelle Verbesserungen wurden im Laufe der Jahre erzielt, so die Aufhebung der Beitragspflicht der Altersrentner und in bezug auf die AHV-rechtliche Stellung der Frau.

«*Das erste Vierteljahrhundert der AHV*», erklärte Bundesrat Tschudi in seiner Jubiläumsansprache, «*endigt nicht mit einem Schlußpunkt, sondern es zeichnet sich eine Wende, ein Umbruch ab.*»

Die am 3. Dezember 1972 angenommene neue Verfassungsbestimmung bringt für die staatliche AHV und Invalidenversicherung den Übergang von Basisrenten zu Renten, die den Existenzbedarf decken; zusammen mit der Pensionskassenversicherung (zweite Säule) soll schließlich die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht werden. Die Ausführungsgesetzgebung zur zweiten Säule sei «in großzügigem Geist» auszuarbeiten, sagte Bundesrat Tschudi.

Bundesrat Tschudi betonte in seinem Referat, daß die Altersprobleme durch die Altersversicherung allein nicht gelöst werden können. Da die Betagten viel häufiger als die anderen Bevölkerungsschichten erkranken und ihre Krankheiten oft lange Zeit dauern, seien sie auf eine leistungsfähige *Krankenversicherung* angewiesen. Der finanzielle Schutz der älteren Generation sei ungenügend, solange es nicht gelinge, eine den heutigen Ansprüchen genügende Krankenversicherung zu schaffen. Er schloß mit dem Hinweis, daß es gelte, allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern einen *sinnvollen und sorgenfreien Lebensabend* zu ermöglichen. Dazu bedürfe es über die Sozialpolitik hinaus der Anstrengungen jedes Einzelnen sowie der Kantone, der Gemeinden und privaten Institutionen.

AHV: Befreiung aus wirtschaftlicher Abhängigkeit

«Dank der AHV ist wenigstens für die ältere Bevölkerung eine weitgehende wirtschaftliche Unabhängigkeit und damit die Befreiung vom Ausgeliefertsein an Fremdbestimmung und an die Macht anderer erreicht worden», erklärte Frau Dr. Margrit Bigler-Eggenberger als Sprecherin der Arbeitnehmer und Frauen anlässlich der Jubiläumsfeier im Bundeshaus. Die AHV habe ein schönes Stück dessen, was mit sozialer Gerechtigkeit umschrieben wird, verwirklicht und viele Sorgen, Ängste und Nöte bei all den Tausenden von Männern und Frauen gemildert, die ein Leben lang kaum viel anderes als strenge, aufreibende Arbeit gekannt, aber wenig Dank und kaum echte gesellschaftliche Anerkennung gefunden hätten.

Frau Bigler unterstrich auch die Bedeutung der AHV in bezug auf eine größere *wirtschaftliche Unabhängigkeit der Ehefrau* im Alter, indem sie auf den hälftigen Anspruch der Ehefrau an der Ehepaarrente hinwies. Die Vorstellungen von der «Versorgungsehe» und der darauf beruhenden Vormachtstellung des Ehemannes würden den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht: «Sie tragen weder der Tatsache Rechnung, daß sich für immer mehr Frauen dank besserer Ausbildung, höherer Lebenserwartung, geringerer Kinderzahl und relativ hoher Scheidungsziffer eine andere Lebensgestaltung aufdrängt, als sie noch für unsere Großmütter und auch noch für unsere Mütter galt; noch tragen diese Vorstellungen der Tatsache Rechnung, daß in einer Gesellschaft, in welcher das Einkommen Maßstab für soziale Geltung ist, die Selbstverständlichkeit, mit der man die unbezahlten Leistungen der Hausfrau und Mutter einfach hinzunehmen gewohnt war, allmählich Unbehagen auslöst. Diese Selbstverständlichkeit wird nicht mehr länger kritiklos hingenommen, sondern es wird nun gerade auch nach Änderungen auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit gerufen, welche diesen Leistungen vermehrt Rechnung tragen sollen. Ich selbst und mit mir viele Frauen und auch Männer halten dafür, daß sowohl die Ehe als auch die Familie sehr wesentlich an innerem Gehalt zurückgewinnen könnten, wenn die Frau aus ihrer lebenslangen wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Manne befreit würde. Die wirtschaftliche Verselbständigung der Ehefrau würde freilich bedingen, daß die gesetzliche Ordnung in ihren verschiedenen Zweigen in einer Weise ausgestaltet würde, die auch die erwachsene Frau ganz allgemein, ohne Rücksicht auf ihren Zivilstand, als mündigen selbstverantwortlichen Menschen und Partner anerkennt. Dazu gehört neben sehr viel anderem AHV-rechtlich betrachtet ein eigener, nicht vom Manne abgeleiteter Rentenanspruch im Alter.»

Ergänzungsleistungen zur AHV: Kein Almosen, sondern Rechtsanspruch

Im Rahmen seines Referates zum 25jährigen Bestehen der AHV kam Bundesrat Tschudi auch auf die Ergänzungsleistungen zu sprechen. Wer sich um eine solche Leistung bewirbt, solle sich bewußt sein, daß er nicht um eine Wohltat anstehe, sondern einen Rechtsanspruch geltend mache und diesen gerichtlich durchsetzen könne. Er trete daher nicht als Bittsteller auf, sondern als rechtssuchender Bürger.

Es wäre also völlig fehl am Platz, Hemmungen zu haben bei der Geltendmachung von Ergänzungsleistungen. Die *Einkommensgrenzen*, bis zu welchen die Kantone Ergänzungsleistungen gewähren können, sind bei der achten AHV-Revision wiederum erhöht worden. Seit dem 1. Januar 1973 gelten folgende Grenzbeträge:

- für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger der Invalidenrente höchstens 6600 Franken;
- für Ehepaare höchstens 9900 Franken;
- für Waisen höchstens 3300 Franken.

Übersteigt der *Mietzins*, den der Besitzer von Ergänzungsleistungen zu entrichten hat, einen bestimmten Betrag, so gewähren fast alle Kantone einen Zuschuß. Dieser ist für Alleinstehende bis auf 1500 Franken und für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern bis auf 2100 Franken erhöht werden.

Die kantonalen Durchführungsstellen geben den Ergänzungsleistungsbezügern über die ihnen zustehenden Ansprüche gerne Auskunft. gk

Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter?

Zur Revision der Zivilprozeßordnung

Die Sozialpolitische Kommission der Sektion Zürich des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter publizierte vor kurzem die von Dr. Max Hess verfaßte Stellungnahme, die auch unsere Leser interessieren dürfte. Red.

In Verbindung mit der gegenwärtigen *Revision der zürcherischen Zivilprozeßordnung* hat sich die Sektion Zürich des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter, unterstützt durch die Armenpflegerkonferenz des Kantons Zürich, für die *Anerkennung eines Zeugnisverweigerungsrechtes* eingesetzt. Ausgelöst durch soziologische Veränderungen, macht die Diskussion über die rechtliche Stellung des Sozialarbeiters im Prozeßrecht auch an unseren Landesgrenzen nicht halt. In der *Bundesrepublik Deutschland* wird zurzeit die Frage diskutiert, ob sich der Sozialarbeiter für die Geltendmachung seines Zeugnisverweigerungsrechtes unmittelbar auf Art. 1 und 2 des Grundgesetzes (Verfassung) berufen könnte. Solange das Prozeßrecht keine konkrete Vorschrift kennt, hat der Richter nach Auffassung des Bundesministers der Justiz «nach Abwägung des individuellen Geheimhaltungsinteresses» im Einzelfall zu prüfen, ob sich aus dem Grundgesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht ableiten lasse. Denn nach Art. 1 dieses Gesetzes ist die Würde des Menschen unantastbar. Es werden unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft anerkannt. Und nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.